

Anzeigebblatt

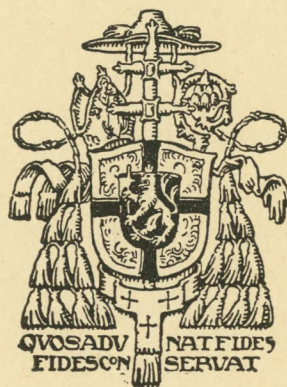
für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 33

Freiburg, 25. November

1932



Erzbischöfliche Verordnung.

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung.

Die Verordnung vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 466 ff.) wird nach erteilter staatlicher Genehmigung wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in Artikel 5 des Landeskirchensteuergesetzes vorgesehene Beschlußfassung erfolgt für die katholische Kirche in Baden auf Vorschlag des Erzbischofs durch eine Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 6 des Gesetzes), welche zu vier Fünfteln aus Laien, zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht“.
2. In § 2 ist nach dem Wort „Einberufung“ statt „(§ 31)“ zu setzen:
„(§ 30 Absatz 2)“.
3. In § 5 Absatz 2 ist nach: „gewählt“ einzuschalten:
„oder ernannt“.
4. An die Stelle von § 6 Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:
„§ 6.
„Die Kirchensteuervertretung besteht aus 40 Mitgliedern; von diesen werden 37 nach Maßgabe des § 9 gewählt, drei (zwei Laien, ein Geistlicher) werden durch den Erzbischof ernannt. Die Wahl und die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.
Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
Für die zu wählenden und zu ernennenden weltlichen und geistlichen Mitglieder wird zugleich die erforderliche Anzahl Ersatzmänner gewählt und ernannt. Ein Ersatzmann tritt ein, wenn ein Mitglied die Wahl ablehnt,

freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die Reihenfolge des Eintritts der gewählten Ersatzmänner richtet sich nach der Höhe der Stimmenzahl, die den einzelnen Ersatzmännern bei der Wahl zugefallen ist; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

5. § 9 erhält nachstehende Fassung:

„Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden aus den Dekanaten des Landes die aus der Anlage A (Seite 369) ersichtlichen neun Wahlbezirke gebildet.

Die gewählten Mitglieder der für die Pfarr- und Kuratiebezirke (nicht für einzelne Filialorte) bestellten Stiftungsräte wählen im Wahlbezirk III je zwei, in den Wahlbezirken I, II, IV, IX je drei und in den Wahlbezirken V bis VIII je vier Vertreter und Ersatzmänner.

Zur Wahl der geistlichen Vertreter werden die in der Anlage B (Seite 369) aufgeführten sieben Wahlbezirke gebildet.

Die Geistlichen jedes dieser Wahlbezirke wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann“.

6. Nach § 10 ist einzuschalten:

„b. Bestimmungen über die Ernennung der zwei weltlichen Mitglieder und des geistlichen Mitglieds.

§ 10 a.

Voraussetzung für die Ernennung zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung ist die Wählbarkeit (§ 11 und § 27 Absatz 2)“.

Statt des seitherigen Buchstabens „b“ vor § 11 ist Buchstabe

„c“

und statt des seitherigen Buchstabens „c“ vor § 27 ist Buchstabe

„d“

zu setzen.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der Vertreter und die der Ersatzmänner findet je für sich in besonderen Wahlgängen statt. Für beide Wahlgänge gelten dieselben Bestimmungen. Ueber jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen“.

8. § 23 lautet künftig wie folgt:

„Als im einzelnen Stiftungsrat gewählt gelten diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen, zugleich aber mehr als ein Drittel derselben und mindestens zwei Stimmen, erhalten haben.

Hat die erste Abstimmung nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle zu wählenden Vertreter geführt, so findet in gleicher Form sofort eine zweite statt, bei der nur noch die Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang zwar Stimmen erhalten haben, aber nicht als gewählt gelten können. Ist die Zahl dieser Kandidaten größer als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter, so scheiden die Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit, mindestens aber zwei Stimmen, erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Los.

Wenn und insoweit Kandidaten auch bei der zweiten Wahl nicht mehr als eine Stimme erhalten haben, entfällt die Wahl für den betreffenden Stiftungsrat ganz oder teilweise“.

9. § 26 erhält folgende Fassung:

„Gewählt sind zu weltlichen Vertretern die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirkes, zugleich aber mehr als ein Drittel, erhalten haben.

Hat die Wahl nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle zu wählenden Vertreter geführt, so findet eine zweite Wahl statt.

Zunächst stellt die nach § 24 berufene Kommission eine Wahlliste auf, in die nur noch die Kandidaten aufgenommen werden, die zwar im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, aber nicht gewählt worden sind. Ist die Zahl dieser Kandidaten größer als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter, so scheiden die Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

Diese Liste ist für die Abstimmung im zweiten Wahlgang bindend; alle auf nicht in der Liste befindliche Namen gefallenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Der Wahlkommissär teilt den Stiftungsräten die Liste mit und beraumt den neuen Wahltag an.

Dieser Wahltag darf nicht über die Frist von drei Wochen nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl hinaus angefezt werden. Die schriftliche Zustellung über Anderaumung des zweiten Wahltagcs an die Vorsitzenden der Stiftungsräte muß spätestens eine Woche vor dem Wahltagc erfolgen.

Mit dem Ergebnis der zweiten Wahl wird nach § 24 ff. verfahren.

In diesem zweiten Wahlgange genügt einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet immer das Los“.

10. In § 28 treten folgende Aenderungen ein:
Absatz 5:

Nach „und 21“ fallen die Worte: „Absatz 1 und 3“ weg.

Absatz 6:

Nach den Worten: „Theologischen Konviktes“ ist „und“ zu streichen und statt dessen ein Beistrich zu setzen; nach: „Gymnasialkonviktes“ ist einzufügen: „und des Erzbischöflichen Missionsinstitutes“.

Absatz 7 lautet künftig:

„Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erzbischöflichen Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk BIII gehören, die Professoren, Religionslehrer und geistlichen Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an der Lenderschen Lehranstalt, die in den Heil-, Pflege- und Strafanstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden Diözesanpriester und die Geistlichen der verschiedenen Klösterlichen sowie sonstigen katholischen Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde, Schule oder Anstalt sich befindet“.

11. § 29. An Stelle der Absätze 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„Der Wahlkommissär stellt sofort das Gesamtergebnis unter Zuzug zweier wahlberechtigter Geistlicher als Urkundspersonen in der Weise fest, daß die in den einzelnen Wahlkörpern abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk durchgezählt werden.

Gewählt ist zum geistlichen Vertreter und Ersatzmann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirkcs, zugleich aber mehr als ein Drittel, erhalten hat.

Je nach dem Ergebnis wird entweder gemäß § 26 verfahren oder aber dem Erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Wahlakten Bericht erstattet“.

12. In §§ 30, 43, 47, 68 ist das Wort: „Großherzoglichen“ zu streichen.

13. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einberufung geschieht schriftlich unter eventueller Bezeichnung des Tagungsortes (§ 2) durch das Erzbischöfliche Ordinariat“.

14. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Eröffnung geschieht durch den Erzbischof oder einen Beauftragten. In gleicher Weise erfolgt ihr Schluß“.

15. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gelöbniß wird nach der Eröffnung von dem Erzö. Bevollmächtigten abgenommen“.

16. In § 36 ist vor dem Schlußpunkt einzufügen:
„und Ernennungsurkunden“.

Freiburg i. Br., den 15. November 1932.

† Conrad,
Erzbischof.



Erzbischöfliche Verordnung.

(Dom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 15. November 1932.)

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung.

I.

Aufgabe, Tagungsort und Zusammensetzung der Steuerbewilligenden Versammlung.

§ 1.

Die im Artikel 5 des Landeskirchensteuergesetzes vorgesehene Beschlußfassung erfolgt für die katholische Kirche in Baden auf Vorschlag des Erzbischofs durch eine Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 6 des Gesetzes), welche zu vier Fünfteln aus Laien, zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht.

Anderere kirchliche Angelegenheiten, welche mit der dieser Vertretung durch das vorgenannte Gesetz zugewiesenen Aufgabe nicht in sachlichem Zusammenhange stehen, insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche sind von der Erörterung in dieser Versammlung ausgeschlossen.

Diese Vertretung führt den Namen: „Katholische Kirchensteuervertretung“.

§ 2.

Die Kirchensteuervertretung tritt regelmäßig in Freiburg zusammen, sofern nicht bei der Einberufung (§ 30 Abs. 2) ein anderer Ort bestimmt wird.

§ 3.

Die Kirchensteuervertretung steht nur mit dem Erzbischöflichen Ordinariate in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie kann weder Verfügungen treffen, noch Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

§ 4.

Die Kirchensteuervertretung kann die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 5.

Die Kirchensteuervertretung tritt nur auf ordnungsgemäße Einberufung zusammen.

Sie kann nach erfolgter Auflösung oder Vertagung oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Mitglieder gewählt oder ernannt sind, nicht mehr besammenbleiben und beraten.

§ 6.

Die Kirchensteuervertretung besteht aus 40 Mitgliedern; von diesen werden 37 nach Maßgabe des § 9 gewählt, 3 (2 Laien, 1 Geistlicher) werden durch den Erzbischof ernannt. Die Wahl und die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Für die zu wählenden und zu ernennenden weltlichen und geistlichen Mitglieder wird zugleich die erforderliche Anzahl Ersatzmänner gewählt und ernannt. Ein Ersatzmann tritt ein, wenn ein Mitglied die Wahl ablehnt, freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die Reihenfolge des Eintritts der gewählten Ersatzmänner richtet sich nach der Höhe der Stimmenzahl, die den einzelnen Ersatzmännern bei der Wahl zugefallen ist; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die allgemeine Neuwahl zur Kirchensteuervertretung findet erst auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates statt.

Eine alsbaldige Ersatzwahl für ein einzelnes abgegangenes Mitglied, für welches ein Ersatzmann nicht vorhanden ist, muß dann stattfinden, wenn andernfalls das gesetzlich gebotene Verhältnis der Zahl der weltlichen Mitglieder zu jener der geistlichen Mitglieder (Artikel 6 des Gesetzes) gestört wäre.

In diesem Falle kann die Kirchensteuervertretung, bevor die Ersatzwahl vorgenommen ist, nicht einberufen werden; dagegen wird eine im Laufe befindliche Tagung nicht unterbrochen.

§ 7.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind verpflichtet, die kirchlichen Interessen in der gesamten Erzbischöfliche badischen Anteils zu wahren und nach ihrer eigenen Ueberzeugung abzustimmen.

Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 8.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung beziehen Tagegelber und Ersatz des Fahrgeldes aus allgemeinen Kirchensteuermitteln.

Die Tagegelber werden von der Kirchensteuervertretung festgesetzt.

§ 9.

Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden aus den Dekanaten des Landes die aus der Anlage A ersichtlichen 9 Wahlbezirke gebildet.

Die gewählten Mitglieder der für die Pfarr- und Kuratiebezirke (nicht für einzelne Filialorte) bestellten Stiftungsräte wählen im Wahlbezirk III je zwei, in den Wahlbezirken I, II, IV, IX je drei und in den Wahlbezirken V bis VIII je vier Vertreter und Ersatzmänner.

Zur Wahl der geistlichen Vertreter werden die in der Anlage B aufgeführten sieben Wahlbezirke gebildet.

Die Geistlichen jedes dieser Wahlbezirke wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann.

II.

Bestellung der Mitglieder der Kirchensteuervertretung (Wahlordnung).

a. Allgemeine s.

§ 10.

Für die Wahl der geistlichen und der weltlichen Vertreter bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissär.

Nach vollzogener Wahl wird den gewählten geistlichen und weltlichen Vertretern und Ersatzmännern seitens des Erzbischöflichen Ordinariates Nachricht von ihrer Wahl zugestellt.

b. Bestimmungen

über die Ernennung der zwei weltlichen Mitglieder und des geistlichen Mitglieds.

§ 10a.

Voraussetzung für die Ernennung zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung ist die Wählbarkeit (§ 11 und § 27 Absatz 2).

c. Bestimmungen

über die Wahl der weltlichen Mitglieder.
Wählbarkeit.

§ 11.

Zu weltlichen Vertretern und Ersatzmännern wählbar sind Laien, welche zum Stiftungsrat wählbar sind (§ 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890, die Bestellung der Stiftungsräte usw. betreffend).

Die Mitglieder der Stiftungsräte sind verpflichtet, bei

der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung zu richten. Jeder Austrittende ist wieder wählbar.

Vornahme der Wahl in den einzelnen
Stiftungsräten.

§ 12.

Das Erzbischöfliche Ordinariat setzt beim Ausschreiben der Wahl den Tag fest, an welchem im ganzen Lande die Wahlen von den gewählten Mitgliedern der Stiftungsräte vollzogen werden müssen.

Das Ausschreiben der Wahl wird im Erzbischöflichen Anzeigebblatt veröffentlicht und den Wahlkommissären außerdem besonders mitgeteilt.

Die Wahlkommissäre haben spätestens in der zweiten Woche vor dem Wahltage die einzelnen Stiftungsräte auf die Einhaltung des vom Erzbischöflichen Ordinate festgesetzten Wahltages hinzuweisen.

Die Wahlkommissäre und die Vorsitzenden der Stiftungsräte sind für die richtige Einhaltung des Wahltages verantwortlich.

§ 13.

Die Wahl erfolgt im einzelnen Stiftungsrat in einer Sitzung, zu welcher alle — auch die nicht wahlberechtigten — Mitglieder einzeln unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug der Einladung ist zu den Wahlakten zu bringen.

§ 14.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmabgabe der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates; die geistlichen Mitglieder (Ortsgeistlicher und katholischer Bürgermeister beziehungsweise dienstältestes katholisches Gemeinderatsmitglied) sind nicht wahlberechtigt.

Wenn bei Pfarrbezirken, welche sich über mehrere Orte erstrecken, die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates am Pfarrorte nicht aus gemeinsamer Wahl sämtlicher Kirchengemeindegemeinschaften hervorgegangen sind und auch sonst am Pfarrorte ein Stiftungsrat, in welchem die Filialisten durch gewählte (beziehungsweise abgeordnete) Mitglieder vertreten sind, nicht vorhanden ist, so müssen zu der Sitzung des Stiftungsrates am Pfarrorte, in welcher die Wahl stattfindet, auch die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte derjenigen Filialorte, die im Stiftungsrat am Pfarrorte nicht vertreten sind, behufs gemeinsamer Vornahme der Wahl eingeladen werden.

Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und dürfen weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und

mit seinem Vornamen, mit seinem Wohnort, sowie mit der Benennung, durch die er von Anderen gleichen Namens an seinem Wohnorte unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständnis entsteht (§ 13 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890).

§ 15.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Ueber alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel, hat der — im Falle des § 14 Absatz 2 durch auswärtige Mitglieder verstärkte — Stiftungsrat, welcher während des ganzen Wahlaktes versammelt bleibt, durch ordnungsmäßigen Sitzungsbeschluß zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende des Stiftungsrates an der Leitung der Wahl verhindert, ohne daß für ihn ein Vertreter bestellt ist, so hat er einem anderen Geistlichen oder dem dienstältesten Stiftungsratsmitglied durch schriftliche Erklärung, welche zu den Wahlakten zu nehmen ist, die Stellvertretung zu übertragen. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt durch den Wahlkommissär, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrates nicht im Stande ist, selbst für seine Vertretung zu sorgen.

§ 16.

Zur Führung des Wahlprotokolls ist, wenn ein Stiftingsaktuar nicht angestellt oder derselbe verhindert ist, vom Stiftungsrat ein besonderer Protokollführer zu ernennen.

Vor Beginn der Wahl bestellt der Stiftungsrat ein Mitglied aus seiner Mitte zur Urkundsperson.

§ 17.

Der Vorsitzende und die Urkundsperson dürfen sich weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernen; auch der Protokollführer darf das Zimmer nur verlassen, wenn sowohl der Vorsitzende als die Urkundsperson anwesend ist.

§ 18.

Der Vorsitzende sammelt die übergebenen Stimmzettel in einem Gefäße und läßt die Namen der Abstimmenden bei der Uebergabe des Stimmzettels in das Protokoll eintragen.

Sind nicht alle wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder erschienen, so darf erst eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt, auf welchen der Beginn der Sitzung festgesetzt war, durch Beschluß des Stiftungsrates die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zur Eröffnung derselben geschritten werden.

§ 19.

Der Vorsitzende nimmt die Eröffnung in der Weise vor, daß er jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und nach

lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reicht, welche die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt die Urkundsperson eine Gegenliste, die beim Schlusse der Wahlhandlung vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Die Uebereinstimmung der beiden Stimmenaufzeichnungen ist nach beendigter Aufzeichnung nötigenfalls durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

§ 20.

Die für ungültig erklärten Stimmen und solche Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, gelten als nicht abgegeben. Im Falle mehr Namen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt (vergleiche § 21), auf einem Stimmzettel stehen, gelten der Reihenfolge nach die zuerst genannten als vorgeschlagen und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung bedurft hat. Die letzteren werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Ueber die Wahl ist immer, auch wenn in der Sitzung des Stiftungsrates, in der die Wahl stattfindet, noch andere Gegenstände zur Behandlung kommen, ein besonderes Protokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginne bis zum Schlusse enthalten soll, zu führen, zu verlesen und vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch (§ 15 der Verwaltungsinstruktion vom 29. Mai 1863) ist nur das Endergebnis der Wahl einzutragen.

§ 21.

Die Wahl der Vertreter und die der Ersatzmänner findet je für sich in besonderen Wahlgängen statt. Für beide Wahlgänge gelten dieselben Bestimmungen. Ueber jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 22.

Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte der gewählten (und abgeordneten) Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Stiftungsratsmitglieder erschienen, daß eine gültige Wahl stattfinden kann, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates dies dem Erzbischöflichen Wahlkommissär binnen drei Tagen anzuzeigen und die Mitglieder des Stiftungsrates sofort — wie oben (§ 13) vorgeschrieben — zu einer zweiten Wahl einzuladen, welche spätestens eine Woche nach dem ersten Wahltag stattfinden hat.

Bei der zweiten Wahl genügt die Abstimmung von mehr als einem Drittel der Wahlberechtigten.

Fehlt es auch bei der zweiten Wahl an der zu einer gültigen Abstimmung erforderlichen Zahl der Wähler, so entfällt die Abstimmung.

Dem Wahlkommissär ist davon unter Vorlage der Protokolle, durch welche jeweils der Mangel der zur Gültigkeit der Wahl nötigen Zahl von abstimmenden Stiftungsratsmitgliedern festzustellen ist, Anzeige zu machen.

§ 23.

Als im einzelnen Stiftungsrat gewählt gelten diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen, zugleich aber mehr als ein Drittel derselben und mindestens zwei Stimmen, erhalten haben.

Hat die erste Abstimmung nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle zu wählenden Vertreter geführt, so findet in gleicher Form sofort eine zweite statt, bei der nur noch die Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang zwar Stimmen erhalten haben, aber nicht als gewählt gelten können. Ist die Zahl dieser Kandidaten größer als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter, so scheiden die Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit, mindestens aber zwei Stimmen, erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Los.

Wenn und insoweit Kandidaten auch bei der zweiten Wahl nicht mehr als eine Stimme erhalten haben, entfällt die Wahl für den betreffenden Stiftungsrat ganz oder teilweise.

Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk.

§ 24.

Binnen drei Tagen nach der Wahl übersendet der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. dessen Stellvertreter dem Wahlkommissär eine Anzeige des Wahlergebnisses unter Anschluß der Wahlakten.

Wenn der Vorsitzende eines Stiftungsrates die Vorannahme der Wahl an dem festgesetzten Wahltag versäumt, so setzt der Wahlkommissär für den betreffenden Stiftungs-

rat einen nochmaligen Wahltag an. In diesem Falle hat der Wahlkommissär die Wahl selbst zu leiten oder einen anderen Geistlichen mit ihrer Leitung zu beauftragen, wenn zu befürchten wäre, daß der Ortsgeistliche den Stiftungsrat nicht zur Wahl zusammenrufen würde. Der zweite Wahltag soll in der Regel so bald auf den ersten folgen, als dies bei Beachtung der Frist des § 13 möglich ist.

Der Wahlkommissär stellt sofort nach Einkunft sämtlicher Wahlergebnisse unter Zuzug zweier Mitglieder des Stiftungsrates seines Wohnortes beziehungsweise Pfarrbezirks und eines benachbarten Stiftungsratsvorsitzenden das Ergebnis der Wahl fest, beurkundet dasselbe mit den beigezogenen Urkundspersonen und sendet die Beurkundung nebst den sämtlichen Wahlakten dem Erzbischöflichen Ordinariate ein.

§ 25.

Behufs Feststellung des gesamten Wahlergebnisses ist das Wahlergebnis des einzelnen Stiftungsrates bei Pfarr- und Kuratiebezirken mit

	bis 2 500	Katholiken	.	einfach
2 501	" 5 000	"	.	zweifach
5 001	" 7 500	"	.	dreifach
7 501	" 10 000	"	.	vierfach
10 001	" 12 500	"	.	fünffach
12 501	" 15 000	"	.	sechsfach
und so fort zu zählen.				

§ 26.

Gewählt sind zu weltlichen Vertretern die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirkes, zugleich aber mehr als ein Drittel, erhalten haben.

Hat die Wahl nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle zu wählenden Vertreter geführt, so findet eine zweite Wahl statt.

Zunächst stellt die nach § 24 berufene Kommission eine Wahlliste auf, in die nur noch die Kandidaten aufgenommen werden, die zwar im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, aber nicht gewählt worden sind. Ist die Zahl dieser Kandidaten größer als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter, so scheiden die Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

Diese Liste ist für die Abstimmung im zweiten Wahlgang bindend; alle auf nicht in der Liste befindliche Namen gesunkenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Der Wahlkommissär teilt den Stiftungsräten die Liste mit und beraumt den neuen Wahltag an.

Dieser Wahltag darf nicht über die Frist von drei Wochen nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl hinaus angelegt werden. Die schriftliche Zustellung über

Anberaumung des zweiten Wahltages an die Vorsitzenden der Stiftungsräte muß spätestens eine Woche vor dem Wahltage erfolgen.

Mit dem Ergebnisse der zweiten Wahl wird nach § 24 ff. verfahren.

In diesem zweiten Wahlgange genügt einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet immer das Los.

d. Bestimmungen

über die Wahl der geistlichen Mitglieder.

§ 27.

Wahlberechtigt zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner sind alle im aktiven Kirchendienste stehenden Priester der Erzdiözese badischen Anteils, welche zur Zeit der Wahl zwei Jahre Priester und im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Wählbar hierzu sind alle Pfründeinhaber und alle diejenigen Priester, welche eine inländische selbständige Seelsorgestelle innehaben, soweit sie im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Priester, welche einem Militärkirchenverbände angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Nicht wählbar sind die geistlichen Mitglieder und Beamten des Erzbischöflichen Ordinariates und des Katholischen Oberstiftungsrates.

§ 28.

An dem vom Erzbischöflichen Ordinariate für die Wahl der geistlichen Vertreter festgesetzten und im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Wahltage treten die Wahlberechtigten jedes Dekanats des Wahlbezirktes unter dem Vorzuge des Erzbischöflichen Dekanes oder dessen Stellvertreters (Kammerer eventuell ältester Definitior) im Dekanat zur Wahl zusammen.

Der Erzbischöfliche Dekan oder dessen Stellvertreter gibt spätestens acht Tage vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten bekannt, an welchem Orte und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Der Erzbischöfliche Dekan zieht als Urkundsperson und Protokollführer je einen der bei Beginn der Wahlhandlung anwesenden wahlberechtigten Geistlichen bei.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, welche weder von verschiedenfarbigem Papier noch mit äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die §§ 12, 15 Absatz 1, 17, 18, 19, 20 Absatz 1 und 21 finden sinngemäße Anwendung. In das Protokoll ist ein Verzeichnis der Abstimmenden aufzunehmen.

Die Wahl durch die Mitglieder des Domkapitels, die geistlichen Mitglieder und Beamten des Ordinariates, die geistlichen Professoren und Dozenten der Hochschule und die Vorsteher des Erzbischöflichen Priesterseminars, des

Erzbischöflichen Theologischen Konviktes, des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes und des Erzbischöflichen Missionsinstitutes zu Freiburg findet unter Leitung des Domdekanats oder seines Stellvertreters statt.

Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erzbischöflichen Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk B III gehören, die Professoren, Religionslehrer und geistlichen Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an der Lenderschen Lehranstalt, die in den Heil-, Pflege- und Strafanstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden Diözesanpriester und die Geistlichen der verschiedenen klösterlichen sowie sonstigen katholischen Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde, Schule oder Anstalt sich befindet.

§ 29.

Die vom Leiter der Wahl, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichneten Protokolle, Listen und Gegenlisten, welchen die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, anzuschließen sind, werden nach Beendigung der Wahl umgehend dem Wahlkommissär zugesandt.

Für den Fall eines Versäumnisses findet § 24 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

Der Wahlkommissär stellt sofort das Gesamtergebnis unter Zuzug zweier wahlberechtigter Geistlicher als Urkundspersonen in der Weise fest, daß die in den einzelnen Wahlkörpern abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk durchgezählt werden.

Gewählt ist zum geistlichen Vertreter und Ersatzmann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirktes, zugleich aber mehr als ein Drittel, erhalten hat.

Je nach dem Ergebnis wird entweder gemäß § 26 verfahren oder aber dem Erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Wahllisten Bericht erstattet.

III.

Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung.

§ 30.

Die Einberufung (im Einverständnis mit der Regierung, Artikel 7 des Gesetzes), Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung erfolgt durch den Erzbischof.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter eventueller Bezeichnung des Tagungsortes (§ 2) durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Die Vertagung (der Schluß der Tagung) und Auf-

lösung geschieht durch Verlesen der bezüglichen Erzbischöflichen Verfügung in der Kirchensteuervertretung seitens eines Erzbischöflichen Beauftragten.

§ 31.

Die Auflösung der Kirchensteuervertretung bewirkt, daß alle Mitglieder derselben ihre Eigenschaft als solche verlieren.

Auch die Wahl der Ersatzmänner verliert mit Auflösung der Kirchensteuervertretung ihre Wirksamkeit.

Bei Auflösung der Kirchensteuervertretung müssen sofort Neuwahlen angeordnet werden, falls weiterhin allgemeine kirchliche Steuern erhoben werden sollen.

§ 32.

Die Tagung der Kirchensteuervertretung wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet.

Ihre Eröffnung geschieht durch den Erzbischof oder einen Beauftragten. In gleicher Weise erfolgt ihr Schluß.

IV.

Geschäftsordnung.

§ 33.

Die Verhandlungen der Kirchensteuervertretung sind in der Regel öffentlich (Artikel 7 des Gesetzes).

Der Zuhörerraum muß von dem Raum, den die Kirchensteuervertretung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

Die Sitzungen werden geheim auf das Begehren von Kommissären des Erzbischöflichen Ordinariats und Katholischen Oberstiftungsrates bei Eröffnung von Mitteilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten, sowie auf den Antrag von drei Mitgliedern der Kirchensteuervertretung, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Kirchensteuervertretung denselben zum Beschluß erhebt.

§ 34.

Beim Eintritt in die Versammlung hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in dieser Versammlung die Verfassung der heiligen katholischen Kirche zu beachten und deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Dieses Gelöbniß wird nach der Eröffnung von dem Erzbischöflichen Bevollmächtigten abgenommen.

§ 35.

Bis zur vollzogenen Wahl des Präsidiums und der Schriftführer führt das älteste Mitglied der Kirchensteuervertretung den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

§ 36.

Zunächst prüft die Kirchensteuervertretung die Voll-

machten ihrer Mitglieder auf Grund der hierzu vom Erzbischöflichen Ordinariat ihr mitgeteilten Wahllisten und Ernennungsurkunden.

§ 37.

Sie teilt sich zu diesem Zweck in fünf Abteilungen, deren Mitglieder durch das Los bestimmt werden.

§ 38.

Jede Abteilung erhält eine möglichst gleiche Zahl von Wahllisten zur Prüfung.

Die Aufteilung muß so geschehen, daß keine Abteilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Prüfung empfängt.

§ 39.

Jede Abteilung wählt einen Vorstand, welcher die derselben übergebenen Wahllisten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt und dann im Namen der Abteilung über das Ergebnis dieser Wahlprüfungen in der Kirchensteuervertretung Vortrag erstattet.

Für die Berichte über die in den Abteilungen beanstandeten Wahlen können dieselben besondere Berichterstatter an die Kirchensteuervertretung ernennen.

§ 40.

Die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung über beanstandete Wahlen findet erst nach derjenigen über sämtliche unbeanstandete statt.

§ 41.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Vertreter, über dessen Wahl beraten wird, bis nach erfolgter Abstimmung den Saal zu verlassen.

Die Vertreter, deren Zulassung auf den Bericht der Abteilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen bis nach Entscheidung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht mehr bei.

§ 42.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung in geheimer Stimmgebung und durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, werden nicht gezählt; für ungültig erklärte Stimmzettel werden zur Berechnung der Mehrheit wenigstens als abgegebene Stimmen gezählt.

Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur zwischen den Beiden gewählt werden darf, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Mitglieder die gleiche relativ höchste, beziehungsweise hat nur ein Mitglied die relativ höchste, mehr als eines aber die gleiche relativ zweithöchste Stimmenzahl erhalten, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Mitglieder in Vorschlag gekommen, von denen jedes die Hälfte der Stimmen hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Los.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Bei der Wahl des Vizepräsidenten und der Schriftführer entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 43.

Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen; alle übrigen Mitglieder nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Für die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Beauftragten der Staatsregierung werden besondere Plätze vorbehalten.

§ 44.

Der Präsident wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gange der Beratung und in der Versammlung überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Geschäftsordnung.

Er bewilligt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der letzteren aus.

Er vermittelt den Verkehr der Kirchensteuervertretung mit der Kirchenbehörde.

§ 45.

Der Präsident übt die Polizei in den Räumen der Kirchensteuervertretung. Er kann die Entfernung einzelner Zuhörer anordnen, wenn diese durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder sonstwie die Ruhe der Versammlung stören.

Bei fortdauernder Unruhe kann der Präsident den Sitzungsaal räumen lassen.

§ 46.

Wenn der Präsident an der Beratung teilnehmen will, so hat er den Vorsitz an den Vizepräsidenten zu überlassen.

Er kann den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn der betreffende Gegenstand der Beratung erledigt ist.

§ 47.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariates, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Vertreter der Staatsregierung (Artikel 8 des Gesetzes) sind berechtigt, jeder Sitzung der Kirchensteuervertretung beizuwohnen.

Sie müssen auf ihr Verlangen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit (jedoch ohne Unterbrechung eines bereits begonnenen Vortrags) zum Worte zugelassen werden.

Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen.

§ 48.

Am Beginn der ersten Tagung der Kirchensteuervertretung nach der Neuwahl und sodann jeweils am Schlusse jeder ferneren Tagung wird ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch Wahl mit relativer Stimmenmehrheit bestellt, welcher bis zum Schlusse der nächsten Tagung in Wirksamkeit bleibt.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und die Berichterstatter für die einzelnen von ihm beratenen Vorträgen.

§ 49.

Während dieser Ausschuß besteht, werden ihm die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorträge zunächst zur Vorberatung mitgeteilt.

Zu diesem Behufe wird derselbe, sofern nicht eine Neuwahl der Kirchensteuervertretung stattgefunden hat, die erforderlich scheinende Zahl von Tagen vor dem Zusammentritt der letzteren durch das Erzbischöfliche Ordinariat einberufen.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Ausschuß an die Versammlung durch seine Berichterstatter seine Anträge.

Mit dem Ausschuß treten die kirchlichen und staatlichen Vertreter bei der Vorberatung zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird.

Ein solcher gemeinschaftlicher Zusammentritt mit den kirchlichen Vertretern muß stattfinden, ehe der Ausschuß einen Antrag stellt, welcher von dem der Kirchenbehörde abweicht.

§ 50.

Die Kirchensteuervertretung kann einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 51.

Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder derselben einzeln (§ 30 Absatz 2) geladen — und
2. mehr als zwei Drittel derselben erschienen sind (Artikel 10 des Gesetzes).

§ 52.

Die geladenen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen tritt Androhung durch den Präsidenten ein, daß der Ausschluß aus der Versammlung beantragt werden würde.

Bei ferneren unentschuldigtem Nichterscheinen ist durch die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Präsidenten der Ausschluß des säumigen Mitgliedes auszusprechen und dessen Ersatzmann einzuberufen.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist von diesen Maßnahmen seitens des Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 53.

Der Präsident kann in dringenden Fällen — vorbehaltlich der Kenntnissgabe an die Kirchensteuervertretung in deren nächster Sitzung — Urlaub erteilen. Sonst ist zur Urlaubserteilung regelmäßig ein Beschluß der Versammlung erforderlich.

Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat hievon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Wenn es sich um die erste Sitzung nach einer Neuwahl handelt, ist diese Anzeige dem Erzbischöflichen Ordinariat zu erstatten.

§ 54.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied der Kirchensteuervertretung nur in Person ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (Artikel 10 des Gesetzes).

Ergibt sich — unter Einrechnung der Stimme des Präsidenten — weder für noch wider einen Antrag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt.

Hat die zweite Abstimmung das gleiche Ergebnis, so ist der Antrag gefallen.

§ 55.

Kein Mitglied der Versammlung darf ohne Erlaubnis des Präsidenten sprechen.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Falle des Ordnungsrufes sowie des Rufes zur Sache.

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis der Versammlung mehr als zweimal über denselben Gegenstand sprechen.

§ 56.

Wenn ein Mitglied der Kirchensteuervertretung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder in anderer Weise stört, so wird es vom Präsidenten, wenn diesem nicht für den ersten Fall eine einfache Zurechtweisung genügend erscheint, zur Ordnung gerufen.

Der Zurechtgewiesene oder zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden kann.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch Beschluß der Kirchensteuervertretung für die Dauer der betreffenden Sitzung ausgewiesen werden. Wenn diese Maßregel wiederholt gegen ein Mitglied zur Anwendung gekommen ist, so kann dasselbe aus der Versammlung durch Beschluß derselben ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist an seine Stelle alsbald sein Ersatzmann einzuberufen (und zu verpflichten).

Wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift, kann es vom Präsidenten zur Sache gerufen werden.

Dem Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten, einen nach § 1 Absatz 2 der Aufgabe der Versammlung nicht entsprechenden Gegenstand von der Erörterung auszuschließen, muß vom Präsidenten entsprochen werden.

Gegen dieses Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten steht dem Präsidenten die Berufung an den Erzbischof zu.

§ 57.

Der Präsident hält die Beratung für geschlossen, wenn

1. die Kirchensteuervertretung auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag aus dem Schoße der Versammlung erklärt, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen (wobei jedoch ein billiges Verhältnis im Gehör der für und wider einen Vorschlag sprechenden Mitglieder zu beachten ist), oder
2. wenn sich kein Sprecher mehr meldet.

§ 58.

Unmittelbar vor der Abstimmung können sowohl die Vertreter der Kirchen- und der Staatsregierung und die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates als die Berichterstatter zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen nochmals das Wort nehmen.

Auch jedes Mitglied der Versammlung kann über die Feststellung der Fragen sprechen und die Entscheidung der Kirchensteuervertretung verlangen.

§ 59.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 60.

Anträge müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 61.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§ 62.

Die Abstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht regelmäßig auf Namens-

aufzuruf in alphabetischer Reihenfolge durch die Worte „ja“ oder „nein“.

Ueber die Abstimmung ist eine namentliche Abstimmungsliste zu führen.

Ueber Zwischenfragen kann — sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt — durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, Emporheben der Hände oder auf eine andere geeignete Weise abgestimmt werden. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 63.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Präsidenten sofort nach Beendigung derselben verkündet.

§ 64.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Etwas hiergegen geltend gemachte Bedenken werden, sofern der Präsident ihnen nicht ohne weiteres Folge gibt, von der Versammlung entschieden.

Der Präsident hat die Befugnis, bei einer dringenden Veranlassung eine außerordentliche Sitzung ansagen zu lassen.

§ 65.

Die Sitzungsprotokolle werden durch die Schriftführer oder unter deren Aufsicht entworfen; ebenso führen letztere die Abstimmungslisten und sorgen sie für die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse der Versammlung.

Der Versammlung steht es frei, zur Vornahme dieser Geschäfte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schrift-

führer eine oder zwei Personen, insbesondere auch Schnell-schreiber, die nicht Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind, anzustellen.

§ 66.

Das Protokoll jeder Sitzung wird baldmöglichst zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt; etwaige Erinnerungen dagegen werden in der Versammlung gehört und nach ihrer Annahme in das Protokoll eingetragen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Die Versammlung kann indessen den Anschluß der Protokolle an diejenigen der öffentlichen Sitzungen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung der Vertreter der Kirchenregierung beziehungsweise der Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, falls diese die geheimen Sitzungen verlangt haben.

§ 67.

Die von der Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüsse werden in schriftlicher vom Präsidenten und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung unter Anschluß einer Abschrift der Abstimmungsliste dem Erzbischöflichen Ordinariate alsbald eingereicht.

§ 68.

Der Erzbischof verkündet die Beschlüsse der Kirchensteuervertretung nach erlangter Staats- und erteilter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung zu denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung. Auf Antrag der Kirchenbehörde erfolgt auch entsprechende Publikation seitens der Staatsregierung.

Anlage A.

Wahlbezirke

zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersazmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

	Vertreterzahl
*I. Wahlbezirk: Dekanat Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch und Stockach	3
II. " " Donaueschingen, Engen, Geislingen, Klettgau, Neustadt, Stühlingen und Willingen	3
III. " " Säckingen, Waldshut und Wiesental	2
IV. " " Breisach, Endingen, Freiburg und Neuenburg	3
V. " " Kinzigtal, Lahr, Offenburg und Waldkirch	4
VI. " " Achern, Bühl, Ettlingen und Rastatt	4
VII. " " Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim und Philippsburg	4
VIII. " " Heidelberg und Mannheim	4
IX. " " Buchen, Krautheim, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn und Wiesloch	3
	30

* Mit dem I. Wahlbezirk wählen auch die Stiftungsräte der Filialorte Adelskreute, Amt Ueberlingen (württembergische Pfarrei Taldorf) und Wangen, Amt Pfullendorf (hohenzollernsche Pfarrei Ostrach).

Anlage B.

Wahlbezirke

zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersazmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

- I. Wahlbezirk: Dekanat Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch und Stockach.
- II. " " Donaueschingen, Geislingen, Klettgau, Säckingen, Stühlingen, Willingen, Waldshut und Wiesental.
- III. " Erzbischöfliches Domkapitel, Ordinariat, Hochschule in Freiburg, Vorsteher des Priesterseminars St. Peter, des Theologischen Konvikts, des Gymnasialkonvikts und des Missionsinstituts in Freiburg.
- Dekanat Breisach, Freiburg, Neuenburg und Neustadt.
- IV. " " Endingen, Kinzigtal, Lahr, Offenburg und Waldkirch.
- V. " " Achern, Bühl, Ettlingen und Rastatt.
- VI. " " Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Philippsburg.
- VII. " " Buchen, Heidelberg, Krautheim, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn und Wiesloch.

Bemerkung: Jeder dieser Wahlbezirke wählt je einen geistlichen Vertreter und Ersazmann.

Muster 1 (zu § 20 Absatz 3).

Protokoll

zur Wahl dreier weltlicher Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung und dreier Ersatzmänner durch den einzelnen Stiftungsrat.

Geschehen zu G. (1), den 12. März 1933.

In der zufolge des Ausschreibens des Erzbischöflichen Ordinariates vom ^{ten} I. J. (2) auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder des katholischen Stiftungsrates G. und die gewählten (3) Mitglieder des katholischen Stiftungsrats B. laut anliegender (laut dem Protokoll vom Heutigen über die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung anliegenden) (4) Beurkundung einzeln rechtzeitig mit der Bemerkung eingeladen worden sind, daß die Wahl dreier Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung und dreier Ersatzmänner für diese Mitglieder den Gegenstand der Tagesordnung bildet, waren gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Pfarrer Anton Zimmermann (5),

Der Bürgermeister (das dienstälteste katholische Gemeinderatsmitglied): Joseph Schlatterer (5).

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats G.:

Mois Huber,
Mathias Maier usw.

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats im Filial B. (6):

Konrad Beck,
Karl Schmidt usw.

Der Stiftungsaktuar: Hauptlehrer August Salzer als Protokollführer.

(Der vom katholischen Stiftungsrat ernannte Protokollführer: Bertold Weiß) (7).

Als Urkundsperson ist vom katholischen Stiftungsrat (8) vor Beginn der Wahl durch Sitzungsbeschluß das Stiftungsratsmitglied Bürgermeister Schlatterer bestellt worden.

Hierauf wurde die Wahl dreier Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung (dreier Ersatzmänner für die drei vom Wahlbezirk II zu wählenden Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung) (4) eröffnet, nachdem die wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder durch Verlesung des § 11 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember

Anmerkung 1: Es wird angenommen, daß dieser Pfarrbezirk G. im Wahlbezirk II liegt und also je drei weltliche Vertreter und Ersatzmänner zu wählen hat.

Anmerkung 2: Bei einer gemäß § 22 Absatz 2 stattfindenden zweiten Wahl muß es heißen: „In der vom Vorsitzenden des katholischen Stiftungsrates auf heute vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung“ usw.

Anmerkung 3: Zu den „gewählten“ Mitgliedern sind auch die nach § 12 Absatz 3 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräte usw. vom 26. November 1890 „abgeordneten“ Mitglieder zu zählen.

Anmerkung 4: Das Eingeklammerte gilt für die am gleichen Tage vorzunehmende Wahl dreier Ersatzmänner, über die ein besonderes Protokoll zu führen ist. Vergleiche § 21.

Anmerkung 5: Ueber die Stellvertretung des Vorsitzenden vergleiche § 15 Absatz 2. Eine Stellvertretung des Bürgermeisters findet bei dessen Abwesenheit nicht statt.

Anmerkung 6: Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte in Filialorten sind zur Wahlstzung nur dann beizuziehen, wenn die Filialisten im Stiftungsrat des Pfarrorts weder durch Teilnahme an der Wahl des letzteren Stiftungsrats noch durch besondere Mitglieder vertreten sind. Vergleiche § 14 Absatz 2.

Anmerkung 7: Das Eingeklammerte gilt für die Orte, in denen ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist. Der besondere Protokollführer wird in der Regel vom Stiftungsrat des Pfarrorts in einer Sitzung vor dem Wahltag zu ernennen und dann zur Wahlstzung einzuladen sein.

Anmerkung 8: Unter dem „Stiftungsrat“ ist hier und überall im folgenden Texte des Protokolls der in den Fällen des § 14 Absatz 2 durch die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats des Filialorts verstärkte Stiftungsrat zu verstehen.

1899 in der Fassung vom 15. November 1932, „die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung“ betreffend, des § 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890 „die Bestellung der Stiftungsräte usw. betreffend“ und des § 2 der Verordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 über die Vorschriften bezüglich der Wählbarkeit belehrt worden waren (9).

Die gewählten Stiftungsratsmitglieder gaben ihre Wahlzettel, die weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen waren, verdeckt (10) an den Vorsitzenden ab, der sie uneröffnet in einem Gefäße sammelte und bei der Abgabe jedes einzelnenzettels den Namen des Abstimmenden, wie folgt, in das Protokoll eintragen ließ:

1. Mathias Maier
2. Alois Huber
3. Karl Schmidt
4. Konrad Beck
5. bis 7. usw.

Um 10^{1/2} Uhr (11) wurde durch Beschluß des Stiftungsrats die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zu deren Eröffnung geschritten, indem der Vorsitzende jeden einzeln entfaltete und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reichte, welche die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäftes aufbewahrte.

Der Protokollführer trug den Namen eines jeden, auf den ein Vorschlag gefallen war, einmal in das Protokoll ein und setzte hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen, wie folgt:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in G. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in B. 1, 2, 3, 4, 5, 6.
3. Professor Hugo Barth in D. 1, 2, 3, 4, 5.
4. Amtsgerichtsrat Max Ganz in N. 1, 2, 3.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Stiftungsrates wurden folgende Stimmzettel aus nachstehenden Gründen für ungültig erklärt:

.....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Stiftungsrats für gültig erklärt:

.....

Die vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung des Stiftungsrats bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmzahl im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

Anmerkung 9: In den Fällen des § 23 Absatz 2 hat dieser Satz des Protokolls zu lauten: „Da der erste Wahlgang bei der Wahl dreier Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle drei Vertreter (Ersatzmänner) geführt hat, wurde sofort zur zweiten Abstimmung geschritten, wobei den wahlberechtigten Stiftungsratsmitgliedern eröffnet wurde, daß nur die Vorgesetzten wieder Stimmen erhalten können, die bei der ersten Abstimmung zwar Stimmen erhalten haben, aber nicht gewählt worden sind, und daß die Vorgesetzten mit den wenigsten Stimmen ausscheiden, wenn die Zahl der übrig bleibenden Kandidaten größer ist als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter (Ersatzmänner)“.

Anmerkung 10: Die den Vorschriften des § 14 Absatz 3 nicht entsprechenden Stimmzettel sind sofort bei der Abgabe vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Stiftungsrat zurückzuweisen.

Anmerkung 11: Wenn nicht alle wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder erschienen sind, darf die Sammlung der Stimmzettel erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt geschlossen werden. § 18 Absatz 2.

Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats beträgt in G. 6
in B. 4
zusammen 10;

es haben also bei 7 Abstimmenden mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt (12).

Nach der obigen Aufzeichnung haben die vorgeschriebene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (13) und sind somit als Vertreter (Ersatzmänner) (4) gewählt (14):

1. Kaufmann Wilhelm Brenzinger in G.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in B.
3. Professor Hugo Barth in D.

(Zwischen den beiden mit gleicher Stimmenzahl Vorgesetzten und hat das sofort gezogene Los zu Gunsten des Letzteren entschieden und ist demnach als Vertreter [Ersatzmann] (4) gewählt)

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der oben bezeichneten, die hier beigeheftet sind, vernichtet.

Der gesamte Stiftungsrat ist während des ganzen Wahlgeschäfts versammelt geblieben. Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben sich während dieser Zeit weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernt; auch der Protokollführer hat das Zimmer nicht verlassen, während der Vorsitzende oder die Urkundsperson abwesend war. Schließlich wurde die Gegenliste vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichnet und diesem Protokolle beigelegt.

Ebenso wurde dieses Protokoll, nachdem es verlesen worden war, vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrats und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der katholische Stiftungsrat:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.
Stiftungsratsmitglied: Konrad Beck.

Protokollführer: Hauptlehrer Salzer, Stiftungsaktuar.

Anmerkung 12: Wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Zahl der wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder beträgt, ist das in § 22 Absatz 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Im Protokolle über die zweite Wahl (vergl. Anmerkung 2) ist selbstverständlich zu beurkunden, ob mehr als „ein Drittel“ aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Anmerkung 13: Wenn nach § 23 Absatz 2 sofort eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, weil die erste Abstimmung nicht für alle zu Wählenden die vorgeschriebene Stimmenmehrheit ergeben hat, ist über die zweite Abstimmung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundungen in diesem Protokoll müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 23 Absatz 2 (vergl. Anmerkung 9), Absatz 3, 4 und 5 entsprechen.

Anmerkung 14: Auf die drei Gewählten treffen alle Voraussetzungen von § 23 Absatz 1 zu: sie haben die meisten der abgegebenen 7 Stimmen, zugleich aber mehr als sieben Drittel und mindestens zwei Stimmen.

[In einem Stiftungsrat, der nur drei wahlberechtigte Mitglieder zählt, von denen zwei abgestimmt haben, muß ein Kandidat, um gewählt zu sein, alle Stimmen erhalten. Eine Stimme genügt zur Wahl nicht, auch nicht im zweiten Wahlgang (§ 23 Absatz 1 und 3).]

Muster 2 (zu § 19 Absatz 3).

Gegenliste.

Bei der in der heutigen Sitzung des katholischen Stiftungsrats durch die gewählten Stiftungsratsmitglieder vorgenommenen Wahl dreier Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung (dreier Ersatzmänner für die drei vom Wahlbezirk II zu wählenden Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung) haben folgende die hier bemerkten Stimmzahlen erhalten:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in G. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in B. 1, 2, 3, 4, 5, 6.
3. Professor Hugo Barth in D. 1, 2, 3, 4, 5.
4. Amtsgerichtsrat Max Ganz in N. 1, 2, 3.

G., den 12. März 1933.

Der katholische Stiftungsrat:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.

Urundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.

Protokollführer: Hauptlehrer Salzer, Stiftungskassier.

Übersicht der Wahlbezirke

zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersazmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
D.-Z. des Wahl- bezirkes	Zum Wahlbezirk gehörende Dekanate usw.	Zahl der Pfarreien und Kuratien		Zahl der Katholiken		Ver- tre- ter- zahl	Zahl der auf einen weltlichen Vertreter durchschnittlich entfallenden Katholiken
		einzeln	zusammen	einzeln	zusammen		
I.	Hegau	23		24 120			
	Konstanz	21		40 815			
	Linzgau mit Adelskreute (württembergische Pfarrei Taldorf)	34		30 071			
	Metzkirch mit Wangen (hohenzoll. Pfarrei Dstrach)	28		19 354			
	Stoßlach	26	132	16 923	131 283	3	43 761
II.	Donauessingen	27		28 217			
	Eugen	21		16 493			
	Geislingen	15		8 671			
	Klettgau	18		16 806			
	Neustadt	19		21 072			
	Stühlingen	15		12 801			
	Villingen	14	129	23 293	127 353	3	42 451
III.	Säckingen	21		32 468			
	Waldshut	26		24 506			
	Wiesental	13	60	29 366	86 340	2	43 170
IV.	Breisach	34		33 052			
	Endingen	16		16 603			
	Freiburg	12		60 136			
	Neuenburg	24	86	23 278	133 069	3	44 356
V.	Reinzigtal	25		42 125			
	Lahr	28		40 671			
	Offenburg	33		69 095			
	Waldfirch	24	110	33 723	185 614	4	46 404
VI.	Achern	18		30 622			
	Bühl	23		40 178			
	Ettlingen	16		37 695			
	Rastatt	35	92	83 539	192 034	4	48 008
VII.	Bretten	12		11 795			
	Bruchsal	25		44 709			
	Karlsruhe	16		74 754			
	Pforzheim	10		22 140			
	Philippsburg	12	75	33 857	187 255	4	46 814
	Seite 1		684		1 042 948	23	

1. D.-B. des Wahl- bezirkles	2. Zum Wahlbezirk gehörende Dekanate usw.	3. Zahl der Pfarreien und Kuratien		5. Zahl der Katholiken		7. Ver- tre- ter- zahl	8. Zahl der auf einen weltlichen Vertreter durchschnittlich entfallenden Katholiken
		einzelnt	zusammen	einzelnt	zusammen		
VIII.	Heidelberg	31		62 810			
	Mannheim	19	50	112 420	175 230	4	43 808
IX.	Buchen	18		18 061			
	Krautheim	9		6 234			
	Lauda	22		16 449			
	Mosbach	22		19 947			
	Tauberbischofsheim	23		22 661			
	Weibstadt	15		11 702			
	Waldstru	12		14 824			
	Wiesloch	15	136	22 423	132 301	3	44 100
	hiesu Seite 1		684		1 042 948	23	
			870		1 350 479	30	45 016

Bemerkungen.

1. Bei Bildung der Wahlbezirke ist nach folgenden Grundsätzen verfahren worden:
 - a) Die einzelnen Kapitel bleiben ungeteilt.
 - b) Jeder Wahlbezirk bildet ein zusammenhängendes Ganzes.
 - c) Die Zahl der Vertreter eines Wahlbezirks wird im Verhältnis zur Katholikenzahl dieses Bezirkes festgestellt.
2. Die Zahl der Pfarreien und Kuratien stimmt mit dem Personalschematismus 1932 überein.
3. Die Seelenzahl der Katholiken ist nach der Volkszählung von 1925 angegeben. Die katholischen Militärpersonen wurden nicht ausgeschieden, da ihre Zahl, die verhältnismäßig gering sein dürfte, nicht bekannt war.
4. Die veröffentlichte amtliche Statistik gibt nur die Katholikenzahl der einzelnen politischen Gemeinden im ganzen an. Erstrecken sich mehrere Pfarreien auf ein und dieselbe Gemeindegemarkung, so wurde die Katholikenzahl dieser Pfarreien nicht genau ermittelt. Es wären hierwegen umständliche und zeitraubende Feststellungen beim Statistischen Landesamt nötig gewesen. Innerhalb desselben Wahlbezirkes ist die Sache ohne Bedeutung. Nur da, wo politische Gemeinden, zu denen verschiedene Pfarreien gehören, an der Grenze zweier Wahlbezirke liegen, weicht die Katholikenzahl dieser Wahlbezirke etwas von der Wirklichkeit ab. Größere Bedeutung kommt aber diesen Unterschieden nicht zu.
5. Die durchschnittliche Katholikenzahl, die auf einen weltlichen Vertreter entfällt, beträgt für das ganze Land 45 016. Diese Durchschnittszahl wird beim größten (IV.) Wahlbezirk um 2992 überschritten, während der kleinste (II.) Wahlbezirk um 2565 dahinter zurückbleibt.

Übersicht der Wahlbezirke
zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner in die Katholische Kirchensteuer-
vertretung.

1.	2.	3.	4.
D.-Z. der Wahlbezirks	Zum Wahlbezirk gehörende Dekanate usw.	Wahlberech- tigte Geistliche	Vertreter- zahl
I.	Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Mektirch und Stockach .	187	1
II.	Donaueschingen, Geislingen, Mettgau, Säckingen, Stühlingen, Billingen, Waldbshut und Wiesental	189	1
III.	Erzb. Domkapitel, Ordinariat, Hochschule in Freiburg, Vor- steher des Priesterseminars St. Peter, des Theologischen Kon- vikts, des Gymnasialkonvikts und des Missionsinstituts in Freiburg Breisach, Freiburg, Neuenburg und Neustadt	200	1
IV.	Endingen, Kinzigtal, Lahr, Offenburg und Waldkirch	168	1
V.	Achern, Bühl, Ettlingen und Rastatt	167	1
VI.	Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Philippsburg	195	1
VII.	Buchen, Heidelberg, Krautheim, Lauda, Mosbach, Tauberbi- schofsheim, Waibstadt, Wallbüren und Wiesloch	205	1
		1311	7

Bemerkungen.

1. Jeder Wahlbezirk bildet ein zusammenhängendes Ganzes.
2. Jeder Wahlbezirk wählt je einen geistlichen Vertreter und Ersatzmann.
3. Der Zahlenangabe in Spalte 3 liegt der Personalschematismus von 1932 zugrunde. Als Wahltag wurde der 7. März 1932 angenommen. Dadurch scheidet die Priester der Jahrgänge 1930 und 1931 als nicht wahlberechtigt aus (§ 27 Absatz 1 der Wahlordnung).
4. Katholische Militärgeistliche sind zur Zeit in Baden keine mehr vorhanden. Sie müßten als nicht wahlberechtigt in Spalte 3 ausscheiden (§ 27 Abs. 3 der Wahlordnung).
5. Die Zahl der wahlberechtigten Geistlichen beträgt auf einen Wahlbezirk durchschnittlich 187. Im kleinsten (V.) Wahlbezirk sind es 20 unter und im größten (VII.) Wahlkreis 18 über diesem Durchschnitt. Das Mehr und Weniger hängt übrigens auch mit dem zufälligen Umstand zusammen, ob und wie viele junge Vikare, die noch nicht wählen dürfen, in einem Wahlkreis angestellt sind.

